

News&Tipps

1/2024

Steuern: Steuerabzüge für Kinder

Beratung: Grundzüge des landwirtschaftlichen Pachtrechts

Kundenporträt: Gewerbepacht in der fünften Generation

Umfassend erklärt: Grundzüge der Mehrwertsteuer

Neu ab 1. Januar 2024: Änderung des AHV-Gesetzes

Gemeinsame Kundenzeitschrift

Seit 2017 arbeitet die AGRO-Treuhand Seeland AG im Bereich der Unternehmensberatung erfolgreich mit der Agro-Treuhand Rütli AG zusammen. Davon profitiert die Kundschaft der AGRO-Treuhand Seeland AG in vielerlei Hinsicht: bei Hofübergaben, Schätzungen, Versicherungen sowie bei Fragen der überbetrieblichen Zusammenarbeit.

Die erfreuliche Kooperation hat uns dazu bewogen, weitere Synergien zu prüfen – wir fanden diese bei der Kundenzeitschrift: Mit News&Tipps, der bisherigen Zeitschrift der AGRO-Treuhand Rütli AG, informieren wir Sie ab sofort gemeinsam über aktuelle Themen zu Finanzen, Recht, Steuern und Betriebswirtschaft.

Wir sind überzeugt: Die verstärkte Zusammenarbeit bringt Ihnen weitere Vorteile – als Landwirtschaftsbetrieb, als KMU oder als Privatperson.

*Markus Stauffer und Hansjürg Berner,
Geschäftsleitung AGRO-Treuhand
Seeland AG*

Steuerabzüge für Kinder

Welche Steuerabzüge können Eltern geltend machen?

Eine Übersicht zur Situation im Kanton Bern.

Mit Abzügen für ihre Kinder reduzieren Eltern ihre Steuerlast spürbar. Hinzu kommt, dass Eltern das steuerbare Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder nicht deklarieren müssen, denn die Steuerverwaltung erachtet dieses Einkommen – zum Beispiel der Lohn aus einem Ferienjob – als vernachlässigbar. Deklarationspflichtig wäre nur ein grosses Erwerbseinkommen, z.B. als Kinderfilmstar. In einem solchen Fall müsste das Kind eine eigene Steuererklärung beantragen.

Kinderabzug

Der wichtigste Steuerabzug ist der Kinderabzug. Von diesem Abzug hängt ab, ob gewisse weitere Abzüge möglich sind. Ein Kinderabzug wird nicht nur für minderjährige Kinder gewährt. Auch für Volljährige besteht ein Abzugsanspruch, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Kind steht in der Erstausbildung
- oder das Kind absolviert eine weiterführende Erstausbildung, z.B. zur Pflegefachfrau HF nach einer Berufslehre als Fachangestellte Gesundheit.
- Das Jahreseinkommen des Kindes beträgt maximal 24 000 Franken und sein Vermögen weniger als 50 000 Franken.

Für eine Zweitausbildung ist kein Abzug möglich. Als Zweitausbildung gilt z.B. eine Berufslehre als Landwirtin nach einer Berufslehre als Fachangestellte Gesundheit.

➔ Tipp 1

Das Erwerbseinkommen Ihres minderjährigen Kindes müssen Sie nie in Ihrer eigenen Steuererklärung deklarieren, jedoch sein Vermögen und sein sonstiges Einkommen.

Art des Abzuges	Kanton/Gemeinde	Bund
Kinderabzug	Fr. 8000.–	Fr. 6600.–
Versicherungsabzug	Fr. 700.–	Fr. 700.–
Ausbildungskosten	bis Fr. 6200.–	Fr. 0.–
Zusätzlicher Kinderabzug bei bescheidenem Einkommen	Fr. 500.–	Fr. 0.–
Unterstützungsabzug (seltener Spezialfall)	Fr. 4600.–	Fr. 6600.–
Versicherungsabzug pro unterstützte Person	Fr. 0.–	Fr. 700.–
Kinder-Haushaltsabzug für Alleinstehende	Fr. 1200.–	Fr. 0.–
Steuerermässigung pro Kind	Fr. 0.–	Fr. 255.–
Kinderdrittbetreuungskosten	bis Fr. 12 000.–	bis Fr. 25 000.–
Kinderalimente an minderjährige Kinder	Bezahlter Betrag (je nach Konstellation wird eine von der KESB genehmigte Unterhaltsvereinbarung verlangt).	

Diese Abzüge können Eltern bei ihrem Einkommen vornehmen (gültig für die Steuererklärung 2023)

Abzug für Drittbetreuung

Bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Abzug bringen lassen sich ebenfalls die Kosten für die Drittbetreuung der Kinder, vorausgesetzt, die Eltern können die Kosten nachweisen. Zudem muss ein direkter Zusammenhang bestehen zwischen der Drittbetreuung und der beruflichen Situation der steuerpflichtigen Person, also z.B. der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit. Der Abzug ist zulässig für jedes Kind unter 14 Jahren, das mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt.

Abzug für Ausbildungskosten

Ausbildungskosten lassen sich in folgenden Fällen geltend machen:

- Die Kosten sind nicht bereits in der Steuererklärung des Kindes abgezogen, z.B. als Berufskosten (das Kind erhält seine erste Steuererklärung standardmässig für das Jahr, in dem es 18 wird).

→ Tipp 2

Getrennt veranlagte Eltern müssen die Abzüge aufteilen. Diese Aufteilung ist kompliziert und von verschiedenen Faktoren abhängig. Fragen Sie Ihren Mandatsleiter oder Ihre Mandatsleiterin.

- Der Arbeitgeber des Kindes übernimmt die Ausbildungskosten nicht.

Veranlagung nach Zivilstand

Die Abzüge für Kinder fließen bei Verheirateten in ungetrennter Ehe in die gemeinsame Steuererklärung ein. Die Besteuerung erfolgt zum Verheirateten-Tarif. Sind Eltern ledig, geschieden oder gerichtlich respektive tatsächlich getrennt, werden sie getrennt veranlagt. Die Eltern müssen also bestimmen, wer die entsprechenden Abzüge vornehmen

→ Tipp 3

Häufig ist es besser, Kosten im Zusammenhang mit einer Berufslehre bei den Eltern als Ausbildungskosten und nicht beim Kind als Berufskosten zu deklarieren.

kann (s. Tipp 2). Leben Elternteile und Kinder im gleichen Haushalt, kommt bei einem zu bestimmenden Elternteil der Tarif für Verheiratete zur Anwendung. Die Abzüge und die Tarife richten sich nach den Verhältnissen am Ende des Steuerjahres. ▲

Weitere Infos finden Sie im Merkblatt 12 «Besteuerung von Familien» der Steuerverwaltung des Kantons Bern.



Grundzüge des landwirtschaftlichen Pachtrechts

In der Schweizer Landwirtschaft spielt Pachtland eine immer grössere Rolle. Mit dem Rückgang der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe steigt der Anteil Pachtland an der gesamthaft bewirtschafteten Fläche stetig an.

Die Bestimmungen zum landwirtschaftlichen Pachtrecht sind vor allem im Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) sowie in der Pachtzinsverordnung zu finden.

Geltungsbereich

Das LPG gilt einerseits für Grundstücke zur landwirtschaftlichen Nutzung und für landwirtschaftliche Gewerbe. Andererseits gilt das LPG auch für nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe, welche mit einem landwirtschaftlichen Gewerbe eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Nicht unter das LPG fallen kleine Grundstücke: Rebgrundstücke unter 15 Aren sowie andere landwirtschaftliche Grundstücke ohne Gebäude unter 25 Aren (kantonale Abweichungen gegen unten sind möglich). Zudem gilt das LPG in der Regel nicht für Grundstücke, die vollständig in der Bauzone liegen. Bei gepachteten Grundstücken, welche nicht in den Geltungsbereich des LPG fallen, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR). Hier sind die gesetzlich vorgegebenen minimalen Pachtdauern und Kündigungsfristen deutlich kürzer.

Pachtvertrag

Weder das LPG noch das OR enthalten Formvorschriften betreffend Pachtvertrag. Er kann also auch stillschweigend durch entsprechendes Verhalten der Vertragsparteien entstehen. Es ist jedoch dringend zu empfehlen, jeden Pachtvertrag schriftlich abzuschliessen.

→ Tipp

Zahlen Sie den Pachtzins immer pünktlich. Andernfalls kann der Verpächter den Pachtvertrag vorzeitig auflösen (nach entsprechender Androhung und 6 Monaten Frist).

Gebrauchsleihe

Bekommt ein Landwirt eine landwirtschaftliche Nutzfläche unentgeltlich zur Verfügung gestellt, handelt es sich nicht um eine Pacht, sondern um eine Gebrauchsleihe gemäss OR. Der Bewirtschafter kann das Objekt solange bewirtschaften, bis ihm der Eigentümer dasselbe kündigt.

Veräusserung

Es gilt folgender Grundsatz: Kauf bricht Pacht nicht – ausser der Erwerbende kauft den Pachtgegenstand unmittelbar zu Bauzwecken, zu öffentlichen Zwecken oder zur Selbstbewirtschaftung. Wird die Pacht vorzeitig aufgelöst, hat der Pächter das Recht auf eine angemessene Entschädigung.

Pachterstreckung

Der Pächter kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Erhalt der Kündigung des Pachtvertrags auf Erstreckung klagen. Der Richter kann die Pacht um 3 bis maximal 6 Jahre erstrecken, bei Pachtauflösung nach Veräusserung (siehe oben) um maximal 2 Jahre. Die Erstreckung muss aber für den Verpächter zumutbar sein.

Bewilligungen

Die Höhe des Pachtzins für ein landwirtschaftliches Gewerbe ist bewilligungspflichtig. Zuständig ist die jeweilige kantonale Behörde:

- Im Kanton Bern das Amt für Landwirtschaft und Natur
- Im Kanton Freiburg die Behörde für Grundstückverkehr
- Im Kanton Solothurn das Amt für Landwirtschaft

Eine Bewilligung benötigt auch, wer von einem landwirtschaftlichen Gewerbe nur einzelne Grundstücke oder Grundstückteile verpachten will. Ausnahme: Keine Bewilligung ist nötig, wenn der Verpächter insgesamt nicht mehr als 10% der ursprünglichen Nutzfläche des Gewerbes verpachtet und der Pachtgegenstand keine Gebäude umfasst.

Vorkaufsrecht

Nach Beginn der zweiten Pachtperiode (6 Jahre bei landwirtschaftlichen Grundstücken, 9 Jahre bei landwirtschaftlichen Gewerben) verfügt der Pächter über ein Vorkaufsrecht am Pachtobjekt. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken muss der Pächter aber Eigentümer eines Gewerbes sein, das im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegt. Das Vorkaufsrecht ist demjenigen der Verwandten nachgeordnet, auch wenn diese keine Selbstbewirtschaftung ausüben.

Bei der Gebrauchsleihe und bei Pachten gemäss OR gibt es kein Pächtervorkaufsrecht.

Zupachtland bei Hofübergabe

Der Übernehmer eines landwirtschaftlichen Gewerbes kann dem Verpächter eines Zupachtgrundstücks schriftlich erklären, dass er den bisherigen Pachtvertrag übernehmen möchte.

Wenn der Verpächter dies nicht ablehnt und auch nicht den Abschluss eines neuen Pachtvertrages verlangt, so tritt der neue Pächter in den laufenden Pachtvertrag ein. Mit diesem Vorgehen wird vermieden, dass die Frist bis zur Erlangung des Vorkaufsrechtes neu zu laufen beginnt. ▲

→ Tipp

Sprechen Sie bei einer Hofübergabe frühzeitig mit dem Verpächter von Zupachtland und versuchen Sie, einen Eintritt in den bestehenden Pachtvertrag zu erreichen. Wird der Bewirtschafterwechsel beim Verpächter nicht gemeldet und akzeptiert dieser den vom neuen Bewirtschafter bezahlten Pachtzins, entsteht ein neuer Pachtvertrag mit neuen Fristen.

Gewerbepacht in der fünften Generation

Auch in der heutigen, schnelllebigen Zeit gibt es dauerhafte, verlässliche Geschäftsbeziehungen. Zum Beispiel die Gewerbepacht von **Andreas** und **Esther Indermühle** in Schüpfen.

Bereits die fünfte Generation auf dem Betrieb: Andreas und Esther Indermühle-Gerber mit Joris (links) und Miro.



Andreas, welches sind eure wichtigsten Betriebszweige?

Zu den wichtigsten Betriebszweigen zählen der Ackerbau, die Grossviehmast und die Waldbewirtschaftung. Dazu bieten wir landwirtschaftliche Lohnarbeiten an.

Ihr pachtet ein landwirtschaftliches Gewerbe. Wie lange ist die Familie bereits Pächterin?

Meine Urgrosseltern bewirtschafteten am Schermenweg in Bern einen Pachtbetrieb. Diesen mussten sie wegen der Stadtentwicklung aufgeben. Im Jahr 1914 fanden sie hier in Schüpfen eine Alternative. Somit bewirtschaftet unsere Familie den Betrieb bereits in der fünften Generation.

Wie habt ihr die Nachfolge bzw. die Übergabe der Bewirtschaftung mit dem Verpächter geregelt?

Als sanfte Nachfolge haben wir den Betrieb während zehn Jahren in einer Generationengemeinschaft geführt. Daher war der Übergang bereits frühzeitig aufgeleitet. Anfang 2019 konnten wir die Pacht ohne vertragliche Anpassungen übernehmen.

Wie sind die Vertragsmodalitäten geregelt? In welchen Zeitabständen werden sie besprochen?

Wir besprechen die Vertragsmodalitäten grundsätzlich bei Investitionen und passen den Vertrag bei Bedarf an.

Trefft ihr den Eigentümer regelmässig?

Der Eigentümer – er gehört übrigens immer noch zur gleichen Familie, die schon meine Urgrosseltern als Pächter kannten – wohnt nicht mehr im gleichen Dorf. Der Verpächter und ich kontaktieren uns regelmässig per Mail oder Telefon. Bei Bedarf treffen wir uns.

Wie handhabt ihr Investitionen und Hauptreparaturen an der Liegenschaft?

Grosse Reparaturen an den Gebäudehüllen oder Ersatzinvestitionen übernimmt der Verpächter. Kleinere Reparaturen an Einrichtungen oder Gebäude tragen wir. Zudem betreuen wir die Schnittelheizung, welche die drei Wohnungen auf dem Betrieb beheizt – zwei Wohnungen hat der Verpächter extern vermietet.

«Der Verpächter und ich kontaktieren uns regelmässig per Mail oder Telefon. Bei Bedarf treffen wir uns.»



Oben: Die Mährescherei ist für Andreas Indermühle die umsatzstärkste Lohnarbeit.

Unten: Weizendirektsaat in Zwischenfrucht ohne Bodenbearbeitung.



Eckdaten Betrieb

Talzone

Landwirtschaftliche Nutzfläche: 40 ha, vor allem Zuckerrüben, Getreide, Mais, Soja, Erbsen, Raps und Gras

Tiere: 60 Munimastplätze, 4 Pferdeplätze

Lohnarbeiten: Getreidernte, Direkt- und Mulchsaat, Einzelkornsaat Rüben, Pflanzenschutz, Rübenernte

Besonderes: Gewerbepacht von Privatperson, dazu Pacht einzelner Parzellen von diversen Dritten

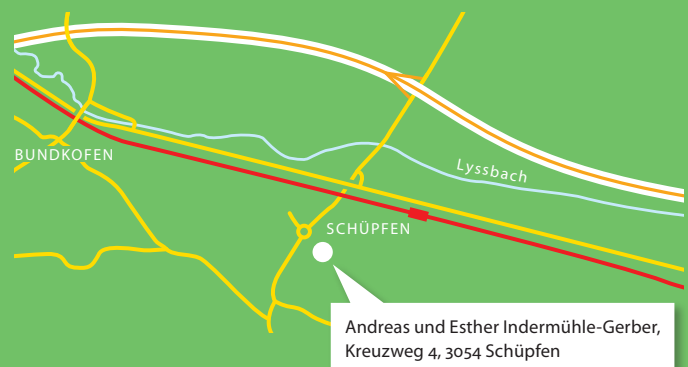
«Als sanfte Nachfolge haben wir den Betrieb während 10 Jahren in einer Generationengemeinschaft geführt.»

Wie stark könnt ihr euch am aktuellen Standort weiterentwickeln?

Grosse Entwicklungsschritte sind an unserem Standort nicht mehr möglich. Das Problem sind dabei aber nicht die Besitzverhältnisse, sondern der Betriebsstandort mitten im Dorf.

Was sind die Vor- und Nachteile einer Gewerbepacht im Vergleich zu einem Eigentümerbetrieb?

Ein wesentlicher Vorteil der Pacht besteht darin, dass weniger Eigenkapital erforderlich ist als bei einem Eigentümerbetrieb. Nachteil ist, dass der Betrieb weniger flexibel entwickelt werden kann. Zudem besteht das Risiko, dass das Pachtverhältnis eines Tages aufgelöst wird. Und als Pächter müssen wir frühzeitig eine externe Altersvorsorge aufbauen, weil die Liegenschaft als wichtiger Teil der Altersvorsorge wegfällt.



Was ist aus eurer Sicht der Schlüssel für ein erfolgreiches Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter?

Es braucht gegenseitiges Vertrauen und eine Kommunikation auf Augenhöhe. Ein regelmässiger Austausch ist sicher von Vorteil. ▲

Grundzüge der Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MWST) ist nach der direkten Bundessteuer die zweitwichtigste Einnahmequelle des Bundes. Ein Blick auf die MWST für im Inland erbrachte Leistungen.



Kleinbetriebe: Ab einem Umsatz von 100 000 Franken sind sie grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig.

Die Mehrwertsteuer ist eine allgemeine Verbrauchs- und Konsumsteuer, sie wird also von den Konsumenten und Konsumentinnen bezahlt. Jedoch nicht direkt, das wäre zu kompliziert. Deshalb erhebt der Bund die MWST bei den Unternehmen. Diese wiederum sind verpflichtet, die Steuer auf die Verbraucher zu überwälzen (Grafik 1). Entweder rechnen die Unternehmen die Steuer in den Preis ein oder führen sie als separate Position auf der Rechnung. Besteuert werden alle entgeltlichen Leistungen, für die das Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

Verschiedene Steuersätze

Unter anderem aus sozialpolitischen Gründen werden bestimmte Leistungen nur eingeschränkt oder gar nicht mit der MWST belastet. Grafik 2 zeigt eine Auswahl verschiedener Leistungen mit den unterschiedlichen Steuersätzen.

Wer steuerpflichtig ist

Grundsätzlich ist jedes Unternehmen steuerpflichtig, welches Leistungen im Inland erbringt oder Sitz, Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im Inland hat. Von der Steuerpflicht befreit sind unter anderem Unternehmen, die weniger als 100 000 Franken Umsatz mit steuerbaren Leistungen erzielen.

Wenn Ihr Unternehmen bisher von der Mehrwertsteuerpflicht befreit war, nun aber die Umsatzgrenze von 100 000 Franken überschreitet, müssen

Sie sich auf Beginn des nächsten Geschäftsjahres bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) anmelden. Sollte der Umsatz im neuen Geschäftsjahr unter 100 000 Franken fallen, könnten Sie sich erst für das darauffolgende Jahr wieder von der Steuerpflicht befreien lassen.

Viele Landwirtschaftsbetriebe sind nicht steuerpflichtig, obwohl ihr Umsatz deutlich höher ist als 100 000 Franken. Der Grund: Der Verkauf von Landwirtschaftserzeugnissen, die im eigenen Betrieb gewonnen werden (Urprodukte), ist von der MWST ausgenommen und zählt somit nicht zum massgebenden Umsatz.

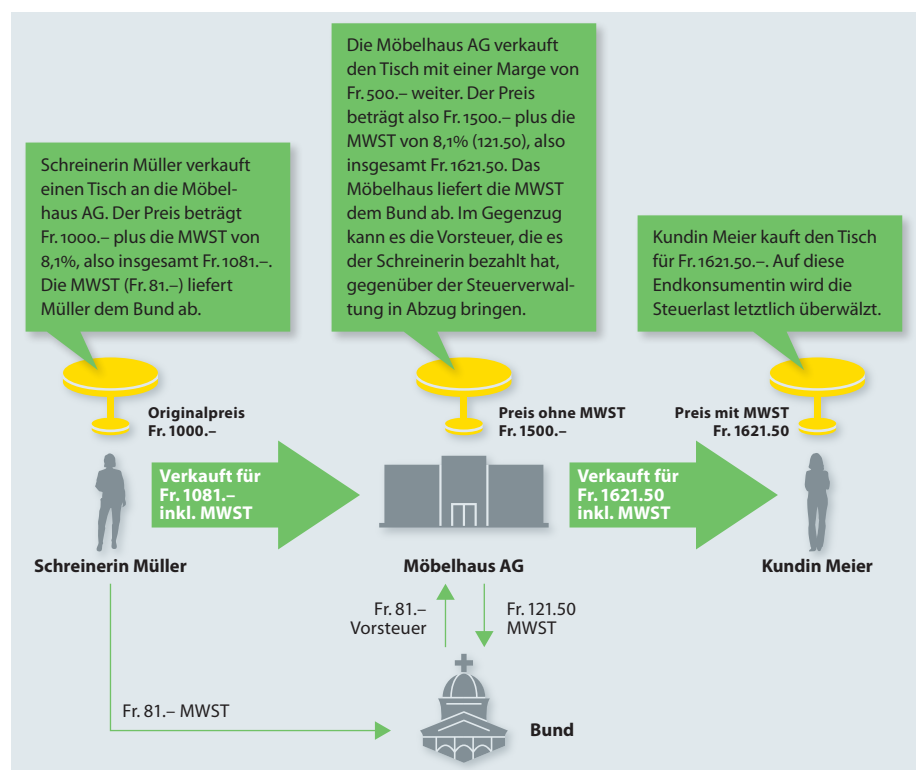
Abrechnung nach der «effektiven Methode»

Standardmässig ist die «effektive Abrechnungsmethode» anzuwenden. Die Möbelhaus AG in Grafik 1 rechnet z.B. so ab: Sie muss für den verkauften Tisch 121.50 Franken Umsatzsteuer bezahlen, kann im Gegenzug dazu aber für den von Schreinerin Müller gekauften Tisch 81 Franken Vorsteuer geltend machen. Da die Möbelhaus AG effektiv

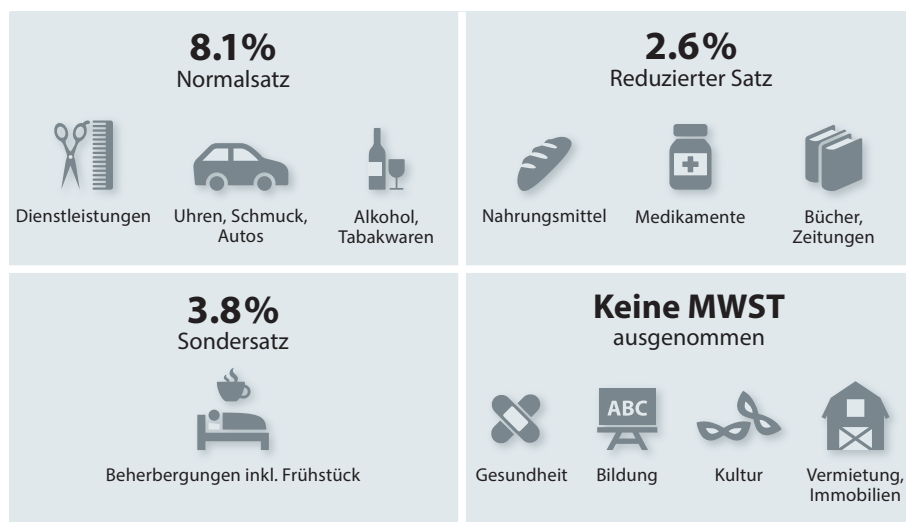


Tipp

Wir helfen Ihnen gerne bei der An- oder Abmeldung bei der MWST.



Grafik 1: Das System der Mehrwertsteuer. Der Endkonsument bezahlt die Steuer; die Unternehmen führen sie an den Bund ab.



Grafik 2: Auswahl von Leistungen mit entsprechenden MWST-Sätzen

abrechnet, muss sie vierteljährlich eine MWST-Deklaration einreichen.

Abrechnung nach Saldosteuersätzen

Die Möbelhaus AG könnte sich entscheiden, künftig nicht mehr die «effektive Abrechnungsmethode» anzuwenden, sondern die «Saldosteuersatzmethode». Dies wäre administrativ einfacher, da die Ermittlung der Vorsteuern entfallen würde. Stattdessen könnte die Möbelhaus AG den steuerpflichtigen Umsatz mit einem branchenspezifischen Prozentsatz multiplizieren und diesen Betrag als MWST abliefern. Die Anwendung dieser Methode ist aber an zwei Bedingungen geknüpft:

- Der Jahresumsatz darf 5 024 000 Franken nicht überschreiten.
- Die mit dem Saldosteuersatz errechnete Mehrwertsteuer darf maximal 108 000 Franken erreichen.

Die Saldosteuersätze betragen je nach Branche 0,1 bis 6,8% und berücksichtigen die branchenübliche Vorsteuerquote.

Für die Möbelhaus AG würde der Saldosteuersatz 2,1% betragen. Sie müsste für den Verkauf des Tisches 34.05 Franken MWST bezahlen (2,1% von 1621.50 Franken). Dies wäre im vorliegenden Beispiel sogar vorteilhafter als die effektive Abrechnungsmethode, wo 40.50 Franken (121.50 minus 81) bezahlt werden müssen. Im Beispiel fehlen allerdings die übrigen Kosten der Möbelhaus AG, z.B. für Beleuchtung und Heizung. Falls viele solcher Zusatzkosten anfallen, ist die effektive Abrechnungsmethode letztlich vorteilhafter.

Urproduzentenabzug

Wer mehrwertsteuerpflichtig ist und bei einem nicht steuerpflichtigen Betrieb landwirtschaftliche Erzeugnisse kauft, darf dennoch einen Vorsteuerabzug geltend machen, den sogenannten Urproduzentenabzug. Voraussetzung ist, dass der Kauf mit einer Tätigkeit zusammenhängt, die zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Beispiel: Die Möbelhaus AG kauft von Landwirtin Muster für 100 Franken Äpfel. Diese werden den Kunden in den Verkaufsräumen angeboten. Der Urproduzentenabzug beträgt 2.60 Franken (2,6% von 100 Franken).

Abzug einer fiktiven Vorsteuer

Einen Vorsteuerabzug könnte die Möbelhaus AG ebenfalls vornehmen, wenn sie bei einem nicht MWST-pflichtigen Betrieb einen beweglichen, individualisierbaren Gegenstand kaufen würde. In diesem Fall spricht man von einer fiktiven Vorsteuer.

Beispiel: Die Möbelhaus AG kauft einen Tisch beim nicht MWST-pflichtigen Teilzeitschreiner Huber für 1000 Franken. Die fiktive Vorsteuer beträgt 74.95 Franken (1000 Franken durch 108,1% mal 8,1%).

Freiwillige MWST-Abrechnung

Auch wer den massgebenden Umsatz von 100 000 Franken nicht erreicht, darf sich als steuerpflichtige Person registrieren lassen. Das freiwillige Abrechnen der MWST erlaubt es dem Unternehmen, die auf seinen Vorleistungen lastende Steuer (die Vorsteuer) in Abzug zu bringen.

Beispiel: Falls der nicht MWST-pflichtige Teilzeitschreiner Huber grosse Investitionen in seine Werkstatt plant, wäre es möglicherweise vorteilhaft, wenn er auf dem Verkauf seiner Tische MWST abrechnen würde, dafür aber die Vorsteuern auf den angeschafften Maschinen geltend machen könnte.

Höhere MWST-Sätze

Für Leistungen, die ab dem 1.1.2024 erbracht werden, gelten die neuen MWST-Sätze (Tabelle 1). Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zu einer Anpassung der Saldosteuersätze (Tabelle 2).

→ Tipp

Planen Sie eine grössere Investition in betriebliche Liegenschaften oder in Maschinen? Möglicherweise lohnt sich eine freiwillige Anmeldung bei der MWST. Fragen Sie uns!

Wichtig ist, dass Sie Ihre Fakturierungssoftware bzw. Ihre Rechnungsvorlagen entsprechend anpassen. Zudem sollten Sie beim Ausstellen der Rechnungen auf den Zeitpunkt der erbrachten Leistung achten. ▲

Bis 31.12.2023	Ab 1.1.2024
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	3.0%
3.5%	3.7%
4.3%	4.5%
5.1%	5.3%
5.9%	6.2%
6.5%	6.8%

Tab. 2: Anpassung der Saldosteuersätze

→ Tipp

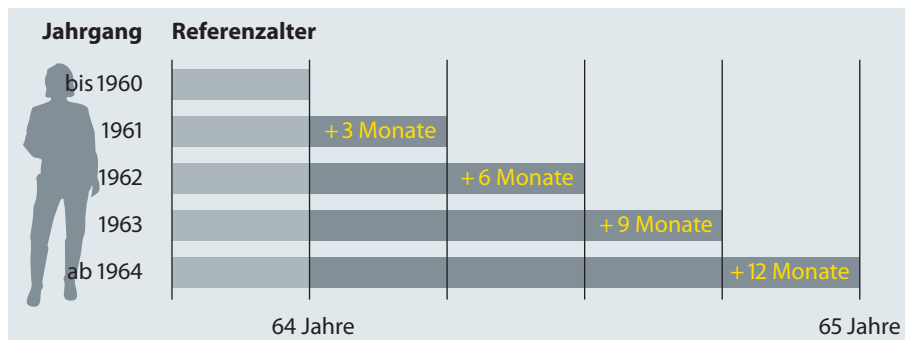
Haben Sie Fragen zur Umsetzung der neuen MWST-Sätze? Fragen Sie Ihren Mandatsleiter oder Ihre Mandatsleiterin.

	bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergungen	3.7%	3.8%

Tab. 1: Die alten und die neuen Steuersätze

Reform des AHV-Gesetzes

Seit dem 1. Januar 2024 ist das revidierte AHV-Gesetz in Kraft. Es bringt unter anderem ein höheres Rentenalter für Frauen.



Schrittweise Erhöhung des Referenzalters für Frauen

Das neue AHV-Gesetz vereinheitlicht schrittweise das Rentenalter von Frauen und Männern – neu Referenzalter genannt. Das Referenzalter der Frauen wird in Etappen auf 65 Jahre angehoben (siehe Grafik). Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 gehören zur Übergangsgeneration und profitieren von einer verminderten Kürzung beim Vorbezug der Rente oder von einem Zuschlag bei der ordentlichen AHV-Rente.

Flexibler Rentenbezug

Das revidierte AHV-Gesetz macht es möglich, sich ab Alter 63 (Frauen der Übergangsgeneration ab Alter 62) teilpensionieren zu lassen und Teilrenten zwischen 20% und 80% zu beziehen. Umgekehrt können Renten – wie bisher – bis zum Alter 70 aufgeschoben werden, was die Rente erhöht. So wird ein schrittweiser Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand ermöglicht.

Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit

Wer bisher nach dem Referenzalter weitergearbeitet und Beiträge bezahlt hat, konnte seine Altersrente dadurch nicht mehr verbessern. Neu ist dies unter Umständen möglich. Es können höchstens die Beiträge bis zu fünf Jahren nach Erreichen des Referenzalters berücksichtigt werden. Eine rückwirkende



Tipp

Falls Sie nach Erreichen des Referenzalters AHV-Beiträge entrichtet haben, können Sie einmal eine Neuberechnung Ihrer Rente verlangen.

de Erhöhung der Rente ist leider nicht möglich.

Personen, die über das Referenzalter hinaus arbeiten, geniessen einen Freibetrag von 1400 Franken pro Monat, auf dem keine Beiträge abgerechnet werden. Neu gibt es die Möglichkeit, auf diesen Freibetrag zu verzichten.

Frauen der Übergangsgeneration: Rente vorbezahlen, ordentlich beziehen oder aufschieben?

Bei einem durchschnittlichen Jahreseinkommen unter 58 801 Franken ist der Einfluss der Ausgleichsmassnahmen am grössten. Wer die Rente vorbezahlt, muss lediglich mit einer Rentenkürzung von 0 bis 3% rechnen. Andererseits beträgt der lebenslängliche Rentenzuschlag bei ordentlicher Pensionierung bis zu 160 Franken/Monat. Bei höheren Einkommen ist die Rentenkürzung bei einem Vorbezug grösser bzw. der lebenslängliche Rentenzuschlag kleiner.

Ein Rentenaufschub ist eher selten vorteilhaft. Er kann aus steuerlichen Gründen sinnvoll sein, falls z.B. bis Alter 70 noch hohe Einkommen erwirtschaftet werden. ▲



Tipp

Rente vorbezahlen oder aufschieben? Wir beraten Sie gerne, z.B. im Zusammenhang mit einer Gesamtversicherungsberatung.

Kurz und bündig

Maximalbeiträge 3a für 2024:

Erwerbstätige mit Pensionskasse
Fr. 7056.–. Ohne Pensionskasse 20% des
Erwerbseinkommens, jedoch höchstens
Fr. 35 280.–.

Arbeitgebende müssen die Lohnausweise 2023 bis am 31.1.2024 einreichen. Bei Fragen können Sie gerne Ihren Mandatsleiter oder Ihre Mandatsleiterin kontaktieren.

Angestellte in der Landwirtschaft:

Eine gute Übersicht gibt die Publikation «Richtlöhne 2024» auf agrimpuls.ch.

Der für die Miethöhe massgebende hypothekarische Referenzzinssatz ist per 2.12.2023 gestiegen.

Neu beträgt er 1,75%. Darlehensverträge beziehen sich oft auf diese Grösse. Bis 1.6.2023 lag der Satz bei 1,25%, bis 1.12.2023 dann bei 1,5%.

Die Mehrwertsteuersätze steigen per 1.1.2024.

Der Normalsatz von 7,7 auf 8,1%, der reduzierte Satz von 2,5 auf 2,6%, der Sondersatz von 3,7 auf 3,8%. ▲

Besuchen Sie uns auf Facebook, LinkedIn oder Instagram!



Facebook
Agro-Treuhand Rütli



Instagram
Agro-Treuhand Rütli



LinkedIn
Agro-Treuhand Rütli



LinkedIn
AGRO-Treuhand Seeland

Impressum

Herausgeber:

AGRO-Treuhand Seeland AG, Rämismatte 9A, 3232 Ins,
www.treuhand-seeland.ch
Agro-Treuhand Rütli AG, Schützenstrasse 10,
3052 Zollikofen, www.atruetti.ch

Abonnenten:

Kunden, Aktionäre und Geschäftspartner sowie weitere Interessierte

Abonnements:

Seeland: Telefon 032 312 91 51, Fax 032 312 91 50,
agro@treuhand-seeland.ch
Rütli: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05,
info@atruetti.ch

Redaktion: Kaspar Mühlethaler, Agro-Treuhand Rütli AG

Auflage: 4200 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Druck: Elvadata AG